

## **Satzung über die Entsorgung privater Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben in der Stadt Velbert**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Velbert - nachfolgend Stadt genannt - betreibt in ihrem Gebiet die ordnungsgemäße und unschädliche Entsorgung der privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Private Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben, Mehrkammergruben und Kleinkläranlagen für häusliche Schmutzwasser einschließlich der Rohrleitungen zur Sammlung der Abwasser auf dem Grundstück.
- (3) Die Entsorgung umfaßt die Überprüfung und Entleerung der Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben sowie die Abfuhr der Grubeninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.
- (4) Die Aufgaben werden von der Stadt wahrgenommen. Sie kann sich dabei beauftragter Städtereinigungsunternehmen bedienen. Die Aufgabe der Behandlung der Grubeninhalte und Klärschlämme wird vom Ruhrverband (RV) und vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) wahrgenommen.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, für die eine Befreiung der Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht vorliegt.

## **§ 2**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet von Velbert liegenden Grundstückes, auf dem sich eine private Abwasserbehandlungsanlage oder Abwassersammelgrube befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen.

## **§ 3**

### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

In die privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben dürfen nicht eingeleitet werden

- a) Stoffe, die geeignet sind, eine Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Grube zu beeinträchtigen.
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich gefährdet, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst, Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden und bei der Schlammbehandlung die Funktion der Kläranlage beeinträchtigen können.

§ 4 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadt Velbert vom 10.10.1989 in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes (§ 2), auf dem sich eine private Abwasserbehandlungsanlage oder eine

Abwassersammelgrube befindet, ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und die von der Stadt zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen zu benutzen.

### **§ 5**

#### **Überprüfung, Wartung und Entleerung der privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben**

- (1) Die Überprüfung, Wartung und Leerung der Anlagen und die Abfuhr der Grubeninhalte hat nach Maßgabe der Betriebsvorschriften für die Anlage und nach den Vorgaben durch die Stadt zu erfolgen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die privaten Abwasserbehandlungsanlagen sind nach der Entleerung gem. der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Die aufgenommenen Grubeninhalte und Klärschlämme gehen mit der Einfüllung in das Sammelfahrzeug entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (4) Die Häufigkeit der Überprüfung, Wartung und Entleerung der Anlage und die Abfuhr der Grubeninhalte und Klärschlämme bestimmt die Stadt nach Größe, Bauart und Leistungsfähigkeit der Anlage. Die Eigentümer von Grundstücken mit Sammelgruben sind unabhängig hiervon verpflichtet, rechtzeitig deren Entleerung bei der Stadt Velbert zu beantragen, wenn die Grube bis auf 50 cm unter Zulauf gefüllt ist.

### **§ 6**

#### **Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt und Überwachung, Mängelbeseitigung**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zum Zwecke der Entsorgung und zur

## **Entsorgungssatzung**

---

Prüfung der Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Abwasseranlagen den Beauftragten der Stadt jederzeit zugänglich sein.

- (3) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (4) Die Verpflichteten haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen,
  - a) wenn unzulässige Stoffe in die Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen,
  - b) wenn sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern werden,
  - c) wenn für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen und Untersuchungen des Zustandes der privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Untersuchung trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Satzung vorliegt.

- (5) Festgestellte bauliche und betriebliche Mängel an der Abwasserbehandlungsanlage oder Abwassersammelgrube sind durch den Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 7 Haftung**

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand seiner privaten Abwasserbehandlungsanlage oder Abwassersammelgrube wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

## **Entsorgungssatzung**

---

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner privaten Abwasserbehandlungsanlage oder Abwassersammelgrube. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
  
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühr.

### **§ 8 Gebühren**

Die Gebühren richten sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Velbert in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 9 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Alle in dieser Satzung vorgesehene Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

## **Entsorgungssatzung**

---

- a) § 3 Stoffe einleitet,
  - b) § 4 seine Abwasserbehandlungsanlage oder Abwassersammelgrube nicht überprüfen, warten und ausfahren läßt,
  - c) § 5 (2) seine Anlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - d) § 5 (4) eine Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) § 6 (1) Auskünfte verweigert,
  - f) § 6 (2) Zutritt nicht gewährt,
  - g) § 6 (4) nicht unverzüglich benachrichtigt,
  - h) § 6 (5) Mängel nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,-- Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80).

### **§ 11 Übergangsregelung**

- (1) Bis zum 31.12.1990 ist eine Entsorgung nach der Satzung vom 19.12.1985 möglich, sofern die Grundstückseigentümer noch über den 30.06.1990 hinaus privatrechtlich an einen bisher zugelassenen Unternehmer gebunden sind.
- (2) Abweichend von § 8 (Gebühren) werden bis zur Aufnahme einer einheitlichen Gebühr in die Entwässerungsgebührensatzung vom Grundstückseigentümer die der Stadt für die jeweilige Entsorgung in Rechnung gestellten Beträge erhoben.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Letzte berücksichtigte Änderung:  
Satzung zur 1. Änderung vom 10.04.2002